

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Bauer, Frank Sitta, Dr. Gero Clemens Hocker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28290 –**

Zeitgemäßes Bibermanagement

Vorbemerkung der Fragesteller

Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts war der Biber fast vollständig aus Deutschland verschwunden. Doch durch erfolgreiche Wiedereinbürgerung konnte die Biberpopulation auf mittlerweile etwa 40 000 Tiere in Deutschland anwachsen (vgl. Europäischer Biber: Verbreitung in Bayern, BUND Naturschutz in Bayern e. V., <https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/biber/verbreitung>; letzter Aufruf: 2. März 2021, 14.00 Uhr). Dem nationalen FFH-Bericht zufolge nimmt der Bestand des Bibers weiter zu. Sein Erhaltungszustand wird als günstig und sich im Gesamttrend verbessernd eingestuft (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Schäden durch den Biber“ auf Bundestagsdrucksache 19/16112).

Nichtsdestotrotz ist der Biber weiterhin im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet (vgl. Säugetiere – Sonstige, Bundesamt für Naturschutz, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige.html>, letzter Aufruf: 4. März 2021, 8.15 Uhr) und ist damit u. a. nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) streng geschützt (vgl. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Natura 2000, <http://www.fauna-flora-habitatrichtlinie.de/>, letzter Aufruf: 3. März 2021, 13.40 Uhr). Diesem Paragraphen zufolge ist es verboten, den Bibern wie auch ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d. h. ihren Bauten, einen Schaden zuzufügen (vgl. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege [Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG], 29. Juli 2009, https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf, letzter Aufruf: 2. März 2021, 16.50 Uhr). Auch wenn § 45 BNatSchG den zuständigen Behörden erlaubt, Ausnahmen von diesen Zugriffsverboten zu genehmigen (vgl. ebd.), verursachen die Biber dennoch massive wirtschaftliche Schäden. Bundesweite Zahlen liegen diesbezüglich nicht vor (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Schäden durch den Biber“ auf Bundestagsdrucksache 19/16112), doch allein in Bayern werden die entstehenden Kosten mit 600 000 bis 700 000 Euro pro Jahr beziffert (vgl. Koch, Josef: Mehr Geld für Biber Schäden ab 2021, Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, 25. November 2020, <https://www.wochenblatt-dl.v.de/feld-stall/betriebsfuehrung/mehr-geld-fuer-biberschaden-ab-2021-563323>, letzter Aufruf: 3. März 2021, 14.00 Uhr). Finanzielle Zahlungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von biberbedingten Schäden werden derzeit in acht Bundesländern überhaupt nicht geleistet (vgl. Schriftlicher Bericht,

Management des Bibers in Deutschland – Durchführung eines Erfahrungsaustauschs zum Vorkommen und dem Umgang mit dem Biber in den Bundesländern, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Berlin, 20. Oktober 2017, https://www.umweltministerkonferenz.de/umlb/eshluesse/umlaufBericht2017_31.pdf, letzter Aufruf: 4. März 2021, 8.40 Uhr). Und selbst in den Ländern, in denen entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, reichen diese oftmals nicht für eine vollständige Entschädigung aus. So lag beispielsweise in Bayern die Ausgleichsquote im Jahr 2018 bei lediglich 72 Prozent (vgl. Konflikte und Biberschäden vermeiden: Die Biberberater des Bund Naturschutz, BUND Naturschutz in Bayern e. V., <https://www.bundnaturschutz.de/tiere-in-bayern/biber/biberschaden>, letzter Aufruf: 2. März 2021, 14.20 Uhr).

Neben Maßnahmen wie dem Schutz von Infrastruktureinrichtungen sehen die Fragestellerinnen und Fragesteller eine weitere Möglichkeit der Schadens- und Konfliktprävention in der gezielten Kontrolle der Biberpopulation mit rechtzeitigem Eingreifen und ggf. auch mit einem Abschuss der Tiere durch die örtlichen Jäger. Um dies zu erleichtern und bundesweit einheitlich anstatt länderspezifisch mit Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG zu regeln, wäre nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller eine Aufnahme des Bibers in das Bundesjagdgesetz sinnvoll und wünschenswert.

1. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, den Biber angesichts seines überwiegend günstigen Erhaltungszustands (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16112) aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zu streichen?

Wenn nein, warum nicht?

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 2). Nach der FFH-Richtlinie, Anhang IV, ist der Biber in Deutschland eine streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse. Die FFH-Richtlinie sieht auch für Arten in einem günstigen Erhaltungszustand weiterhin Schutzmaßnahmen vor, um deren Erhaltungszustand zu bewahren. Im Hinblick auf den Erhaltungszustand des Bibers wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP Schäden durch den Biber auf Bundestagsdrucksache 19/16112 verwiesen.

2. Plant die Bundesregierung, angesichts des überwiegend günstigen Erhaltungszustands des Bibers (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16112) auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass der Biber aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie gestrichen wird?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für und gegen eine Aufnahme des Bibers in das Bundesjagdgesetz, und plant die Bundesregierung, den Biber in das Bundesjagdgesetz aufzunehmen?

Wenn nein, warum nicht?

4. Falls die Bundesregierung eine Aufnahme des Bibers in das Bundesjagdgesetz plant, inwiefern werden dann die Jagdausübungsberechtigten wildschadensersatzpflichtig, und plant die Bundesregierung, die Biber-schäden von der allgemeinen Wildschadensregelung auszunehmen?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant nicht, den Biber in das Bundesjagdgesetz aufzunehmen. Der Biber ist in Anhang II und IV der FFH-RL gelistet. Eine Bejagung ist damit nach der FFH-Richtlinie unzulässig. Eine Entnahme oder sonstige Maßnahmen sind nur unter den Voraussetzungen des Artikel 16 FFH-RL zulässig und bedürfen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.

5. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Haftung bei Biber-schäden rechtlich konkreter zu definieren?
 - a) Wenn ja, welche der Bundesregierung bekannten Fälle, in denen private bzw. kommunale Grundstückseigentümer für Schäden haften mussten, die von auf ihren Grundstücken lebenden Bibern ausgegangen waren, haben ggf. zu dieser Einschätzung geführt?
 - b) Wer sollte in den Augen der Bundesregierung für Schäden haften, die durch Biber, u. U. auch durch solche, die auf an die beschädigten Flächen angrenzenden Grundstücken leben, verursacht werden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Auf die Zuständigkeit der Länder wird verwiesen.

6. Sieht die Bundesregierung aktuell hinsichtlich der von einigen Bundesländern für Biber-schäden zur Verfügung gestellten Ausgleichszahlungen Unterstützungsbedarf durch den Bund?
7. Plant die Bundesregierung, auf Bundesebene einen staatlichen Ausgleichsfonds einzurichten, mit dem von Biber-schäden Betroffene finanziell entschädigt werden können?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Zuständig für den Vollzug des Naturschutzrechts und damit auch die eventuelle Gewährung entsprechender Finanzhilfen sind die Länder. Die jeweiligen Zahlungen erfolgen freiwillig im Rahmen sogenannter Billigkeitsleistungen auf der Grundlage spezieller Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 des Berichts des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) an die 89. UMK im Jahr 2017 verwiesen (https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2017_31.pdf).

8. Ist der Bundesregierung bekannt, inwiefern die Wasserwirtschaftsämter regelmäßig die Gewässer mit Bibervorkommen kontrollieren, um ein ungehindertes Ausbreiten der Biber und ein Anstauen der Gewässer zu verhindern?

9. Hält die Bundesregierung eine regelmäßige Kontrolle der Gewässer mit Bibervorkommen durch die Wasserwirtschaftsämter für notwendig, damit ein ungehindertes Ausbreiten der Biber und ein Anstauen der Gewässer verhindert werden kann?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Der Vollzug von Wasserwirtschaft und Wasserrecht ist ebenso wie der Vollzug des Naturschutzrechts insoweit Sache der Länder. Ob und inwieweit Kontrollen von Gewässern mit Bibervorkommen notwendig sind, entscheiden die zuständigen Landesbehörden.

10. Plant die Bundesregierung, ihr Bibermanagement auf den Fischotter und weitere Arten, die regional eine rasante Populationsentwicklung und ein damit einhergehendes Schadpotential besitzen, auszuweiten?

Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist nach der Roten Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Meing, H. et al. (2020), Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170 (2), S. 24 und 39) in Deutschland nach wie vor gefährdet, auch wenn er im kurzfristigen Bestandstrend eine Bestandszunahme und deutliche Arealgewinne aufzeigt. Ebenso wie der Biber ist der Fischotter als Art des Anhangs IV FFH-RL in Deutschland streng geschützt.

Sowohl in Bezug auf den Biber als auch den Fischotter liegt der Vollzug des Naturschutzrechts in der Zuständigkeit der Länder. In vielen Ländern wurden umfassende Bibermanagementkonzepte etabliert. Ein wichtiges Element derselben sind sog. Biberbetreuer*innen oder Biberberater*innen, die bei Konflikten vor Ort beratend tätig werden (vgl. Antwort zu Fragen 5 und 6 des o. g. Berichts des BMU an die 89. UMK). Bayern hat im Zuge seines Fischottermanagementplans auch in Bezug auf den Fischotter ein entsprechendes Beratungsangebot etabliert (vgl. <https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/211275/index.php>).